

wirklich nöthig gewesene (bez. nachträglich) genehmigt worden, so wie, daß die in der Liquidation jedesmal deutlich anzugebenden Meilen=Entfernungen richtig berechnet sind. Entsprechen aber die Liquidationen den obgedachten Bestimmungen und Erfordernissen nicht, so sind solche von den Amtshauptmannschaften mit den nöthigen Bemerkungen zur Bervollständigung, bez. Berichtigung, an den Liquidanten zurückzugeben, bevor solche zur Zahlung an das Ministerium des Innern eingeschendet werden. Geht den Amtshauptmannschaften kein Bedenken gegen die Zahlung der liquidirten Beträge bei und sind dieselben nicht so erheblich, daß der stehende Vorschuß durch deren Berichtigung nicht überschritten wird, so erscheint es der Sache angemessen, daß selbige, gleichwie die Reisegebühren 2c. der Bezirks=Thierärzte, von den Amtshauptmannschaften ohne Weiteres an die Liquidanten gegen, auf die Liquidation zu bringende Quittung derselben ausgezahlt werden.

Diese Grundsätze sind gemäß M. B. an sämmtl. Ksd. v. 3. Dec. 1857 den Amtshauptm. u. Bezirksärzten mit der Anweisung zugestellt worden, sich hiernach zu achten.

310.

Bedeutung der durch die Verordn. v. 6. Septbr. 1856 publicirten Gebührentaxe für Aerzte 2c.

Diese Gebührentaxe ist nur als eine durch die neuere Gesetzgebung und das practische Bedürfniß bedingte, vermehrte und verbesserte Auflage der in Nr. 1. der Verordn. näher bezeichneten ältern Tarbestimmungen anzusehen und überhaupt nur auf diejenigen Verrichtungen zu beziehen, welche von Medicinalpersonen im Auftrage von Gerichts= oder Polizeibehörden in unterer Instanz vorgenommen worden, daher auch der Ansaß unter B. Nr. 10. lediglich auf die Thätigkeit des außer der Rekrutirungszeit in unterer Instanz mit der Untersuchung eines Militärpflichtigen von der betr. Behörde beauftragten Arztes, nicht aber auch auf die in Reclamationsfällen, in welchen verfassungsmäßig von den Kreisdirectionen als mittleren Reclamationsinstanzen Entschließung zu fassen ist, eintretenden Thätigkeit der den Kreisdirectionen als ständige Sachverständige beigegebenen und daher dann, wenn die Reclamation gegen den Ausspruch der Rekrutirungsärzte gerichtet ist, auf Grund ihrer Anstellung zuzuziehenden ärztlichen Beisitzer der genannten Mittelbehörden Bezug haben kann. Recom. des Min. d. Inn. an d. Kriegsmin. v. 20. Aug. 1857, den Kreisd. unterm 25. Septbr. 1857 abschr. zur entsprechenden Eröffnung an ihre medicinischen Beisitzer und mit dem Bemerkten zugestellt, daß sich das Kriegsmin. mit dem ausgesprochenen Grundsatz einverstanden erklärt habe und denselben künftighin seines Orts zur Anwendung gelangen lassen werde.